

## Kriegszulagen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen.

### Schaffung von Mehreinnahmen für die Gemeinde Wien.

Der Stadtrat und die Obmännerkonferenz haben sich vorgestern in eingehender Beratung mit den Vorlagen über die Bewilligung von Kriegszulagen sowie über die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Stadtkasse befaßt. Das Ausmaß der Kriegszulagen für die Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen entspricht dem vom Staate bewilligten. Den Lehrpersonen werden die Geldvorteile zugewendet, die der Entwurf des Lehrergehalts-Regulierungsgesetzes enthält, überdies die allfällige Ergänzung auf den Mehrbezug, der sich nach den Bestimmungen über die Beamtenkriegszulage ergäbe. Auch zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden Kriegszulagen gegeben. Als Anfallstag ist der 1. April 1916 festgesetzt.

### Sehn Millionen Gesamterfordernis.

Das Gesamterfordernis für diesen Zweck ist mit 10 bis 11 Millionen Kronen veranschlagt. Um hierfür sowie für die Verzinsung der Kassenscheine, die unlängst zur Ausgabe gelangt sind, die erforderliche Deckung zu finden, müssen teils bestehende Einnahmen erhöht, teils neue geschaffen werden.

In die erste Kategorie fällt die Erhöhung der Zuschläge zu nachfolgenden direkten Steuern: Grundsteuer um 2 Prozent auf 27 Prozent, Besoldungssteuer und Rentensteuer um 3 Prozent auf 28 Prozent, Erwerbsteuer zweiter Klasse um 3 Prozent auf 30 Prozent, Erwerbsteuer erster Klasse um 4 Prozent auf 31 Prozent und Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen um 5 Prozent auf 32 Prozent; dann die Erhöhung der kommunalen Branntweinabgabe von 35 S. auf 50 S. pro Hektolitergrad, des städtischen Totalisateursteuerszuschlages von 40 auf 80 Prozent, die Erhöhung der Hundesteuer für 1917 von 8 auf 20 S.

ferner bei den städtischen Unternehmungen:

### Die Erhöhung der Tramwahrtarife.

Die Erhöhung der Straßenbahntarife nach dem von uns jüngst veröffentlichten Vorschlage der Straßenbahndirektion von 14 S. auf 16 S. und von 20 S. auf 22 S. für die Einzelfahrscheine, die Erhöhung des Sonderfahrpreises auf der Linie zum Freudenaauer Rennplatz an Renntagen zwischen 12 und 8 Uhr von 12 auf 20 S., die Erhöhung der Reiskarten von 24 auf 30 K. monatlich und von 120 auf 160 K. halbjährig, verbunden mit der Einführung von

Monatsstreckenkarten zum Preis von 15, 20 und 25 K. je nach der Anzahl der Teilstrecken sowie von Rückfahrtscheinen zum ermäßigten Preis von 30 S., die an Werktagen für eine Fahrt im Frühverkehr und zur Rückfahrt mit dem Fahrtantritt zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends desselben Tages auf der gleichen Strecke gelten; dann eine entsprechende Erhöhung der Tarife der Stellwagenunternehmung und der Kraftstellwagenunternehmung,

endlich eine Erhöhung der Zählermieten bei den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken.

In die zweite Kategorie fällt die Einführung einer Lustbarkeitssteuer und einer Bodenwertzuwachssteuer.

Was zunächst die Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern betrifft, so ist durch Ausschaltung der Hauszinssteuer und der Erwerbsteuer dritter und vierter Klasse eine Mitzinssteigerung und eine Mehrbelastung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten vermieden worden. Die Erhöhung der Branntweinabgabe spielt kaum eine Rolle, die Erhöhung des Totalisateursteuerszuschlages kann sicherlich nur als gerechtfertigt bezeichnet werden, für die Erhöhung der Hundesteuer waren auch sanitäre Rücksichten maßgebend. Die Neuregelung der Straßenbahntarife in einer Zeit, in der die Materialpreise so bedeutend gestiegen sind und die Abnutzung des Wagenparks mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit entsprechender Reparaturen eine Ausdehnung angenommen hat, die nach dem Kriege beträchtliche Wiederherstellungskosten verursachen wird, kann gleichfalls nicht als unbillig bezeichnet werden, zumal in dem obigen geringen Ausmaß und mit Rücksicht darauf, daß der größere Teil der Mehreinnahmen den Angestellten dieser Unternehmung in Form von Kriegszulagen zugeführt und überdies durch die Einführung der Strecken- und Rückfahrkarten die Wirkung der Erhöhung bedeutend gemildert wird. Die Erhöhung der Zählermieten bei den Gas- und Elektrizitätswerken stellt ein gewisses Mindestentgelt für die bei großem und geringem Konsum nahezu gleichen Regiekosten dar.

Die Lustbarkeitssteuer soll die lawinenartig anwachsenden Ausgaben der Gemeinde für Armenzwecke wenigstens teilweise decken. Es ist aber im Entwurfe Vorsorge getroffen, daß sie das Bildungsbedürfnis der Bevölkerung, namentlich der minderbemittelten, und die Veranstaltung von Wohltätigkeitsvorstellungen nicht beeinträchtigt. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen, daß Vorführungen, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt oder deren Reinertrag ausschließlich wohltätigen Zwecken gewidmet ist, dann solche, die entweder von Schülern oder für sie zu Bildungszwecken veranstaltet werden, abgabefrei gehalten werden und daß die Gemeinde überdies berechtigt sein soll, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

Auch die Wertzuwachssteuer wird in der geplanten Fassung lediglich den unverbundenen und übermäßigen Wertzuwachs treffen. Aus diesem Gesichtspunkte wurde in dem Magistratsentwurf einiges geändert: so die Abgabekala, die nunmehr mit fünf statt mit zehn Prozent beginnt und erst in den höchsten Stufen dem Entwurfe entspricht, dann eine Ermäßigung der Abgabe für jedes Jahr des verbauten Zustandes um ein Prozent, und für Landwirte und Gärtner, welche die Liegenschaft seit mindestens zehn Jahren im Eigenbetrieb nutzen, um gleichfalls ein Prozent pro Jahr dieser Nutzung, in beiden Fällen mit der Höchstgrenze von 30 Prozent, u. a.